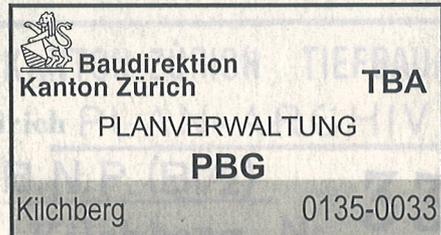


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**
Sitzung vom 19. Februar 1959



712. Quartierplan. Mit Eingabe vom 18. Dezember 1958/5. Januar 1959 ersuchte der Gemeinderat Kilchberg um Genehmigung seines Beschlusses vom 17. Juli 1956 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Bächler in Kilchberg. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 26. Juli 1956 veröffentlichten Beschluss ging gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 31. Dezember 1958 ein Rekurs ein, der letztinstanzlich vom Bundesgericht mit Beschluss vom 15. Oktober 1958 abgewiesen wurde.

Der Quartierplan Bächler in Kilchberg umfasst ein grösseres Baugebiet, das auf der Nordseite mit der Hornhaldenstrasse an die Stadt Zürich anstösst, berg- und talseits durch die Stocken- bzw. die teilweise erst projektierte Rigistrasse sowie im Süden durch die Schlimbergstrasse begrenzt wird. Im Bereiche dieses Quartierplanes befinden sich keine Staatsstrassen. Die neuen Baulinien berühren die Hornhaldenstrasse und die Schlimbergstrasse nur einseitig; bei der Stockenstrasse bilden sie eine Ergänzung zu bereits vorhandenen Baulinien. Bei der Rigistrasse weisen sie einen Abstand von 18 m auf und bei der projektierten Bächlerstrasse, welche das Quartierplangebiet als Hangstrasse erschliesst, einen solchen von 22 m. Die gewählten Baulinienabstände dürften für den vorgesehenen Ausbau und die Bedeutung der Strassen genügen. Die alten Baulinien vom 23. Dezember 1937, die eine Verbindungsstrasse zwischen der Hornhaldenstrasse und der Stockenstrasse vorsahen, werden aufgehoben. Die Niveaulinie der Bächlerstrasse entspricht dem Längenprofil des Projektes.

Der Genehmigung dieser Vorlage steht nichts im Wege. Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Kilchberg vom 17. Juli 1956 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Bächler mit den Baulinien der Schlimberg-, der Stocken-, der Hornhalden- und der Rigistrasse sowie den Bau- und Niveaulinien der projektierten Bächlerstrasse in Kilchberg wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Kilchberg wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Kilchberg, unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Horgen sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 19. Februar 1959.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
i. V.

*wah die
Überlandstr.*